

inVor
Vorsorgeeinrichtung Industrie
Anlagereglement

gültig ab 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Grundsätze	1
3.	Aufgaben und Kompetenzen	2
3.1	Der Stiftungsrat	2
3.2	Die Anlagekommission	3
3.3	Ausschüsse der Anlagekommission	4
3.4	Die Geschäftsführung	4
3.5	Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager)	4
3.6	Die Immobilienverwaltung	5
3.7	Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)	5
3.8	Die Wertschriftenbuchhaltung	5
3.9	Der unabhängige, externe Anlageexperte	5
4.	Überwachung und Berichterstattung	6
5.	Governance	7
5.1	Loyalität	7
5.2	Zahlungen Dritter	7
5.3	Ausübung der Aktionärsstimmrechte	7
6.	Inkraftsetzung	8

Der Stiftungsrat der *inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie erlässt gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 3.3 der Stiftungsurkunde und Art. 3.3 des Organisationsreglements der *inVor* gültig vom 1. Januar 2010 das folgende

Anlagereglement

1. Allgemeines

- 1.1 Dieses Reglement legt im Rahmen des BVG und der Stiftungsurkunde der *inVor* im Sinne von Art. 49a BVV 2 (Führungsaufgaben) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Kompetenzen und Aufgaben fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der *inVor* zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen einzig und allein die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann.
- 1.4 Die Risikofähigkeit der *inVor* ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

2. Grundsätze

- 2.1 Das Vermögen der *inVor* ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
 - im Rahmen der Risikofähigkeit eine marktkonforme Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) erzielt wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 2.2 Zu diesem Zweck wird das Vermögen
 - schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert;
 - auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
 - in Anlagen investiert, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 2.3 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die *inVor* folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und einer Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
 - Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen;
 - Adäquate Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Jahres- und Quartalsfinanzplan und eine periodische Analyse der Anlageresultate und der Risikofähigkeit, zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Überprüfung der Zielerreichung.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der *inVor* umfasst drei Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Anlagekommission mit externen Anlageexperten in beratender Funktion
3. Geschäftsführer der *inVor*

3.1 Der Stiftungsrat

1. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
2. entscheidet über die langfristige Anlagestrategie der *inVor*, die vorliegenden Anlagerichtlinien (die geltende Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten sind im Anhang 1 dargestellt) und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
3. kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlagekommission und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren;
4. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven;
5. entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber;
6. kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen;
7. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending);
8. kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
9. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss BVV 2 Art. 48g;
10. sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird;
11. stellt sicher, dass der Geschäftsführer die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert;
12. wählt die Geschäftsführung und entscheidet über die Vermögensverwaltung (Banken, Portfolio Manager, Immobilienverwaltung, zentrale Depotstelle Wertschriftenbuchhaltung und Anlageexperten) mit denen die *inVor* zusammenarbeitet;
13. wählt zu Beginn der Amtsperiode aus seiner Mitte die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in die Anlagekommission für die Dauer von drei Jahren;
14. entscheidet über den Beizug externer Anlageexperten;
15. tagt mindestens zweimal jährlich.

3.2 Die Anlagekommission

1. ist ein Fachgremium des Stiftungsrates und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident des Stiftungsrates
 - Zwei Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates
 - Zwei Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates
 - Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
 - Externer Anlageexperte (mit beratender Stimme)
 - Immobilienexperte (mit beratender Stimme);
2. konstituiert sich im Rahmen der anwendbaren Reglemente und Bestimmungen selbst;
3. trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfassung müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, wovon mindestens je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Die gefassten Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren;
4. kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft ad hoc weitere Vertreter des Stiftungsrates und/oder weitere externe Fachleute beiziehen;
5. kann bei Bedarf Ausschüsse bilden (vgl. dazu 3.3 Ausschüsse der Anlagekommission);
6. ist im Rahmen von Art. 3.1 Abs. 3, für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich und kann im Rahmen der Bandbreiten der langfristigen Anlagestrategie eine kurz- und mittelfristige Anlagestrategie definieren;
7. überwacht quartalsweise und jährlich den Liquiditäts- und Anlageplan und entscheidet im Rahmen der Richtlinien über die einzelnen Anlagen bzw. die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter;
8. tagt in der Regel viermal jährlich und informiert anschliessend den Stiftungsrat;
9. kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
10. unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge betreffend den Vermögensverwaltern (Banken, Portfolio Manager) und anderen externen Partnern, mit denen die *inVor* zusammenarbeitet;
11. entscheidet über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik;
12. bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lending;
13. entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte;
14. regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager) und überwacht deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg;
15. kann im Rahmen des Hypothekarreglementes Hypotheken gewähren;
16. führt über jede Sitzung ein Protokoll.

3.3 Ausschüsse der Anlagekommission

Die speziellen Ausschüsse werden von der Anlagekommission eingesetzt. Das Pflichtenheft wird für jeden Einzelfall von der Anlagekommission definiert und muss in der Regel mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Auftrag
- Zusammensetzung des Ausschusses
- Budget
- Kompetenzen
- Berichterstattung
- Dauer
- Besonderes

3.4 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird extern delegiert.
2. Ihre Aufgaben und Pflichten werden in einer separaten Vereinbarung definiert (vgl. Organisationsreglement Art. 14), unter anderem gehören dazu:
 - laufende Bewirtschaftung der liquiden Mittel (und allenfalls der Hypotheken) der *inVor* im Rahmen der vom Stiftungsrat und der Anlagekommission erlassenen Richtlinien;
 - erstellt vierteljährlich einen Liquiditäts- und Anlageplan, welcher insbesondere den Liquiditäts- und Anlagebedarf bzw. die Anlageplanung für die nächsten zwölf Monate enthält (rollende Planung);
 - ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der *inVor*.
 - ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter;
 - verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (BVV 2 Art. 48g) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

3.5 Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

1. Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
2. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss BVV 2 Art. 48h resp. 48f - g erfüllen. Zudem müssen die *inVor* sowie die angeschlossenen Unternehmen wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.
3. Die Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter ist im Anhang 4 geregelt.
4. Die Richtlinien für die Vermögensverwaltung (Wertschriften) sind in separaten Mandatsverträgen zu regeln.

3.6 Die Immobilienverwaltung

1. Die Immobilienverwaltung wird extern delegiert.
2. Ihre Aufgaben und Pflichten werden in einer separaten Vereinbarung definiert. Unter anderem gehört die Einhaltung der „ASIP-Charta“ oder einem vergleichbaren Regelwerk dazu.

3.7 Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)

1. ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere die Titelaufbewahrung, die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, dem einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern;
2. ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lending (Wertschriftenleihe). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenpartei-risikos zu achten;
3. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Report), wie insbesondere die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes; die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
4. Die Aufgaben der zentralen Depotstelle sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln.

3.8 Die Wertschriftenbuchhaltung

1. Die Wertschriftenbuchhaltung wird extern delegiert.
2. Ihre Aufgaben und Pflichten werden in einer separaten Vereinbarung definiert.

3.9 Der unabhängige, externe Anlageexperte

1. unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Umsetzung der Anlagestrategie und Überwachung des Anlageprozesses, er erarbeitet die Anlagerichtlinien zusammen mit der Anlagekommission zuhanden des Stiftungsrates;
2. unterstützt die Anlagekommission und den Geschäftsführer bei der Aufbereitung der notwendigen Führungsinformationen. Zu diesem Zweck wird quartalsmässig ein Investment-Report erstellt. Darin werden bei Bedarf auch Empfehlungen für die Anlagen neuer Mittel bzw. die Deckung eines allfälligen Liquiditätsbedarfes gemacht;
3. überprüft periodisch die Risikofähigkeit der *inVor*, die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten;
4. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien;
5. ermittelt den Bedarf an Wertschwankungsreserven;
6. steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer bei Bedarf als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

4. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.
3. Der Immobilienverwalter rapportiert regelmässig über die getätigten Immobiliengeschäfte.
4. Die Anlagekommission erstellt in der Regel vierteljährlich eine Orientierung zuhanden des Stiftungsrates, die über die aktuelle Anlagesituation, die Anlagestruktur und die Anlageresultate Auskunft gibt.
5. Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.
6. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Quartal	Global Custodian	Anlageexperte	<ul style="list-style-type: none"> - Performance - Depotauszug - Transaktionen - Benchmarkvergleich - Strukturanalysen - Derivat-Report
Quartal (wenn auf Watchlist monatlich)	Vermögensverwalter	Anlagekommission Anlageexperte	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht über Anlagetätigkeit - Begründung Einsatz Derivate - Begründung Einsatz Kollektivanlagen - Begründung Performanceabweichung
Quartal	Immobilienverwalter	Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht über Investitionstätigkeit - Stand Immobilienprojekte - Spezielle Vorkommnisse
Quartal	Anlageexperte	Anlagekommission Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> Controlling-Report - Monitoring-Report - Beurteilung Anlagetätigkeit - Beurteilung Derivate - Beurteilung Kollektivanlagen - Beurteilung Performance - Handlungsempfehlungen
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr

5. Governance

5.1 Loyalität

1. Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen selbstverständlich einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Parallelanlagen (BVV 2 Art. 48f Abs. 3) sind verboten. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der „ASIP-Charta“ oder einem vergleichbaren Regelwerk verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von BVV 2 Art. 48f „Interessenkonflikte und Vermögensvorteile“ entsprochen werden, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Stiftung dient.
2. Es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks und ähnliches entgegenzunehmen.

5.2 Zahlungen Dritter

1. Vermögensverwaltungsmandate werden grundsätzlich so geführt, dass keine ablieferungspflichtigen Zahlungen Dritter anfallen.
2. Sollte ein Vermögensverwalter ausnahmsweise Zahlungen von Dritten erhalten, die in einem direkten inneren Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftragsverhältnis der Stiftung mit dem Vermögensverwalter stehen und für die nach Art. 400 Abs. 1 OR eine Ablieferungspflicht besteht, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, entsprechende Zahlungen der Stiftung offenzulegen und gutzuschreiben.

5.3 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

1. Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
2. Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der Aktienportefeuilles wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet.
3. Liegen keine besonderen Situationen vor, soll das Stimmrecht im Sinn der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.
4. Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates) beschliesst die Anlagekommission, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.

6. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde am 16. Mai 2011 vom Stiftungsrat der *inVor* genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 9. Dezember 2010 und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

***inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie**

Der Stiftungsrat:

Fred Burger
Präsident

Hansruedi Siegenthaler
Vizepräsident

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1. Anlagestrategie 2011

Anlagekategorie	Strategie 2011 neu			BVV 2 Limiten	
	neutral	Bandbreiten		Maximal- limiten	Artikel
		min.	max.		
Kurzfristige und liquide Mittel	5.0%	2.0% -	8.0%		
Obligationen CHF	25.0%	18.0% -	32.0%		
Hypotheken / Darlehen	1.0%	0.0% -	3.0%		
Obligationen Euro (50% hedged)	5.0%	3.0% -	7.0%		
Obligationen Welt hedged	6.0%	4.0% -	8.0%		
Nominalwerte	42.0%				
Aktien Schweiz	10.0%	6.0% -	14.0%	50.0%	55 lit. b)
Aktien Ausland	14.0%	10.0% -	18.0%		
Private Equity	1.0%	0.0% -	2.0%		
Immobilien Schweiz	33.0%	22.0% -	36.0%	30.0%	55 lit. c)
Sachwerte	58.0%	27.5% -	70.0%		
Total	100.0%				
Total Fremdwährungen (nach Absicherung)	17.5%	11.5% -	23.5%	30.0%	55 lit. e)
Alternative Anlagen	1.0%	0.0% -	2.0%	15.0%	55 lit. d)
Total Aktien	24.0%	16.0% -	29.0%	50.0%	55 lit. b)
Total Immobilien	33.0%	22.0% -	36.0%	30.0%	55 lit. c)

Es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung einzelne BVV 2 Maximallimiten gemäss Art. 54 und 55 überschritten werden. Im Rahmen der Jahresrechnung ist gestützt auf BVV 2 Art. 50 Abs. 4 die Einhaltung der Absätze 1 - 3 schlüssig darzulegen.

2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich in der Regel innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen. Das Einhalten der Bandbreiten wird quartalsweise überprüft. Abweichungen müssen zwingend dem Stiftungsrat mitgeteilt werden.
- Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancingregeln angepasst.

3. Anlagerichtlinien und strategische Benchmark

Anlagekategorie	inVor	Vergleichsindex
	Anlagestrategie 2011 neu	
Liquidität	5.0%	Citigroup CHF 3 Mt Eurodeposit
Obligationen CHF	25.0%	SBI Total AAA-BBB (TR)
Hypotheken	1.0%	SBI Domestic AAA-A 1-3 Jahre (TR)
Obligationen Euro (50% hedged)	5.0%	Citigroup WGBI EMU All Mats. Government Bond Index (50% hedged)
Obligationen Welt Staatsanleihen hedged	3.0%	Citigroup WGBI ex CH hedged
Obligationen Welt Unternehmensanleihen hedged	3.0%	Citigroup World BIG Corporate Bond Index hedged
Aktien Schweiz	10.0%	Swiss Performance Index (SPI)
Aktien Welt (inkl. Em Ma)	14.0%	MSCI Welt All Country exkl. Schweiz in CHF Brutto (reinvestiert)
Private Equity	1.0%	LPX-50
Immobilien Schweiz	33.0%	KGAST Immobilien Schweiz
Total	100.0%	

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet (vgl. Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellung).

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 99.5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen

der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Die letztmalige Berechnung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve für die Anlagestrategie der *inVor* per 12.05.2011 ergab einen Wert von 17.8% der Verpflichtungen.

Anhang 4: Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter

4.1 Grundsätze für die Auswahl

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche folgende Kriterien erfüllen und damit den Anforderungen gemäss BVV 2 Art. 48h entsprechen:

1. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
2. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Institute (für neue Banken) belegten Performancezahlen vergleichbarer Mandate über mindestens fünf Jahre.
3. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die Stiftung als Kunden zeigen.
4. Nachvollziehbarer Anlageprozess (Investitionsstil, Konsistenz des Investitionsansatzes, Qualität des Investitionsteams und der Ressourcen, Zweckmässigkeit der Organisation).
5. Klar strukturierte Vergleichsportfolios müssen vorliegen.
6. Fähigkeit, mit dem Global Custodian einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
7. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren

4.2 Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandates
3. Benchmark (Vergleichsindex)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad (max. 100%!)
6. Zulässige Anlagen
7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
8. Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter
9. Inhalt und Häufigkeit des Reports
10. Haftung und Schadenersatz der Bank

11. Kosten (abschliessende Aufzählung)
12. Retrozessionen
13. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
14. Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
15. Besonderes je nach Mandatsart
16. Einhaltung der „ASIP-Charta“ oder einer vergleichbaren Regelung

4.3 Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Global Custodian und den Anlageexperten bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

1. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung.
2. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark.
3. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark.
4. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf.
5. Das Einhalten der Anlagerichtlinien.
6. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik.
7. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils.
8. Der Umfang der Transaktionen.
9. Der Einsatz derivativer Instrumente.
10. Spezialthemen je nach Bedarf.

4.4 Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter

1. erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und zu anderen vergleichbaren Mandaten (Konkurrenzvergleich).
2. beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung.
3. erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten.
4. erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren.
5. erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal p.a.).
6. dient als Grundlage für das Erteilen von „gelben Karten“ an die Vermögensverwalter. Diese Verwarnung, d.h. eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken des Mandates oder gar der Entzug des Mandates wird ausgesprochen, wenn die Bank z.B. vier Quartale in Serie unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist.

7. Banken, die eine „gelbe Karte“ erhalten, werden auf einer Watchlist geführt und besonders intensiv (monatlich) überwacht und häufiger zur Performancebesprechung aufgeboten.
8. Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
 - a) ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen und
 - b) im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

4.5 Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandates erfolgt

1. unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien.
2. nach der ersten Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist.
3. wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen würden.

Anhang 5: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen und Immobilien

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mithilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der „aktiven“ Anlagepolitik gegenüber einer rein „passiven“ generell gemischten, sogenannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel

- Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A (Standard & Poors) resp. A2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Unverzinsten Liquidität darf nur kurzfristig für Transaktionszwecke gehalten werden.
- Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

4. Obligationen

4.1 Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- **Qualität und Handelbarkeit:** Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mindestens BBB- gemäss Standard & Poors resp. Baa3 nach Moody's) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- **Anlagestil:** Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.
- **Anlageform:** Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln. Kollektivanlagen werden nur in Ausnahmefällen gekauft.
- **Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.**
- **Anstelle von Obligationen CHF können auch sogenannte Deposit-Administrationsverträge bei erstklassigen Versicherungen abgeschlossen werden.**
- **Eine weitere Alternative zu einem physischen Obligationen-Portefeuille stellt die Kombination liquider Anlagen mit passenden derivativen Instrumenten dar (synthetisches Portefeuille).**

4.2. Hypotheken

Anlageform: Anlagen in Hypotheken erfolgen in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 oder in Form von Einzelanlagen. Letztere sind in einem separaten Reglement geregelt.

4.3. Obligationen Euro und Welt

- **Qualität:** Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mindestens BBB- gemäss Standard & Poors resp. Baa3 nach Moody's) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen..
- **Handelbarkeit:** Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.
- **Anlagestil:** Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- **Währungen:** Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
- **Währungsabsicherungen:** Sind zulässig und können max. 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen.
- **Anlageform:** Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- **Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.**

5. Aktien

5.1 Aktien Schweiz

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Anlageform: Einzel- und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

5.2 Aktien Ausland/Emerging Markets

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig

Anlageform:

- Aktien Ausland: Einzel- und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Emerging Markets: Gemäss Art. 56 BVV 2 sind ausschliesslich Kollektivanlagen zulässig.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

6. Alternative Anlagen (Private Equity)

- Anlageziel: Alternative Anlagen haben zum Ziel, die Rendite-/Risikoeigenschaften des Portfolios zu verbessern.
- Qualität: Es ist auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Anlagestile resp. Finanzierungsstadien und Vintage-Years zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur Anlagefonds, Anlagestiftungen oder börsenkotierte Kollektivanlagen erworben werden.
- Anlagestil: Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Währungsabsicherungen sind zulässig und können max. 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen.
- Anlageform: Ausschliesslich Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anlagen mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 ausgeschlossen. Nicht darunter fallen Zahlungsverpflichtungen aus vertraglich vereinbarten Overcommitment-Strategien (Private Equity).

7. Immobilien

7.1. Grundsätze

- Die *inVor* investiert die Mittel zum Zweck der langfristigen Kapitalanlage sowohl in direkt gehaltene, nachhaltig marktfähige schweizerische Immobilienwerte als auch in indirekte Immobilienanlagen wie Beteiligungen an schweizerischen und/oder ausländischen Immobiliengesellschaften, Immobilienanlagestiftungen oder Immobilienfonds.
- Grundsätzlich erfolgt keine Aufnahme von Fremdkapital für einzelne Anlagen.
- Um das Klumpenrisiko zu minimieren, sollte der maximale Anteil einer einzelnen Investition in der Regel 15% der gesamten Immobilienwerte nicht übersteigen.

7.2. Anlagevorschriften für Direktanlagen

A. Grundsätze und Zusammensetzung des Immobilienportfolios

- Das Portefeuille soll aus werthaltigen, marktfähigen Liegenschaften mit einer nachhaltigen Rendite bestehen. Die Risiken sind möglichst gering zu halten. Es handelt sich dabei in erster Linie um Wohnbauten, wobei ein Anteil von Geschäfts- oder Dienstleistungsräumlichkeiten pro Investitionseinheit an einer attraktiven Lage akzeptiert wird.
- Die Bewirtschaftung soll konservativ, auf Werthaltigkeit und eine marktgängige Durchschnittsrendite ausgerichtet sein. Der Immobilienbestand ist laufend zu überprüfen und durch Verkäufe, Renovationen und Ankäufe langfristig zu optimieren.
- Diese Ziel-Nettorendite soll in der Regel mindestens 1.5% über dem Satz für erstklassige Hypotheken der Marktführerin Zürcher Kantonalbank (ZKB) liegen und sich am Benchmark KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen) für Schweizer Immobilienanlagegruppen orientieren.

B. Anlagekriterien für Einzelobjekte

Die Anlagen sind nach den folgenden Grundsätzen zu tätigen:

- **Direktanlagen:** Miteigentum lediglich, wenn Mehrheitsanteil sichergestellt ist.
- **Geografische Diversifikation:** Die Anlagen sind in der Schweiz zu tätigen. Engagements erfolgen schwergewichtig im Einzugsgebiet der Zentren Bern, Solothurn, Olten, Basel, Luzern, Zürich und St.Gallen. Die Liegenschaften in wirtschaftlich schwächeren Regionen sind bis zum Jahr 2010 zugunsten von Neuen Engagements mehrheitlich abzustossen. Dabei gelten die geschätzten Verkehrswerte als Basis für die Festlegung der Verkaufsrichtpreise.
- Die **Lagequalität** ist entscheidend; Objekt- und Mieterqualität sind zu berücksichtigen.
- Das **Anlagevolumen** soll im Einzelfall CHF 5 Mio. übersteigen.
- **Engematt AG:** Die *inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie ist zu 100% Eigentümerin der Aktien der AG Engematt. Diese wird durch die Mitglieder des Verwaltungsrates der AG Engematt geführt und erstattet der Anlagekommission und dem Stiftungsrat Bericht. Die Geschäftsliegenschaft „Handelshof“ im Eigentum der AG Engematt stellt eine bleibende Ausnahme dar und soll angesichts ihrer Lage und

der erstklassigen Mieterschaft nachhaltig im Portefeuille bleiben. Sie wird nicht Gegenstand von allfälligen Umschichtungsszenarien.

- **Miteigentum:** Wo es aufgrund der Investitionsgrösse zur Risikoteilung sinnvoll ist, können Engagements im Sinne von Miteigentum eingegangen oder beibehalten werden, wobei der Miteigentumsanteil mehr als die Hälfte ausmachen soll.

7.3. Anlagevorschriften für Kollektivanlagen

A. Kollektivanlagen

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds;
- Ansprüche bei Anlagestiftungen;
- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.

B. Anforderungskriterien für Kollektivanlagen

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:

- Qualität des Managements
- Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten
- Geografische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite-/Risikoeigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Liquidität der Anteile

7.4. Entscheidungsfindung und Kompetenzen

- Der Stiftungsrat entscheidet über die Zusammensetzung des Gesamtportefeuilles bzw. der Anlagen und definiert die Bandbreite des Immobilienengagements.
- Der Stiftungsrat delegiert die Entscheidungskompetenz für Zu- und Verkäufe sowie Planungskredite und Neubauengagements zur Anlagekommission im Rahmen der Gesamtstrategie unabhängig von der jeweiligen Betragsgrösse.
- Die Orientierung des Stiftungsrates ist in geeigneter Weise sicherzustellen.
- Die Anlagekommission bestimmt die Bewirtschaftungsfirma für die Immobilienengagements.

8. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrates gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein AA (Standard & Poors) resp. Aa2 (Moody's) Rating aufweisen.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

9. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist grundsätzlich ebenfalls zulässig.

10. Pensionsgeschäfte (Repurchase-Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Die inVor darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten (Reverse Repo).
- Pensionsgeschäfte werden über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind grundsätzlich ebenfalls zulässig.

11. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind **nicht** zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2 Abs. 1)

Vermögensverwaltungskosten beinhalten in der Regel folgende Kostenarten:

- Depotgebühren
- Vermögensverwaltungsgebühren
- Transaktionsgebühren
- Übrige Bankgebühren
- Rückforderung Verrechnungs- und Quellensteuern
- Administrationskosten bei Kollektivanlagen
- Kosten für das Investment Consulting und Controlling

Die Darstellung dieser Kostenarten hat der Bewirtschaftungsform – Eigenverwaltung, Drittverwaltung, Einzelanlagen, Kollektivanlagen – entsprechend Rechnung zu tragen.